



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0133/2013

28.3.2013

BERICHT

über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/016 IT/Agile, Italien)
(COM(2013)0120 – C7-0060/2013 – 2013/2049(BUD))

Haushaltsausschuss

Berichterstatterin: Angelika Werthmann

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
ANLAGE: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES.....	7
BEGRÜNDUNG.....	9
ANLAGE II: SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN	12
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS	15

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/016 IT/Agile, Italien)
(COM(2013)0120 – C7-0060/2013 – 2013/2049(BUD))**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0120 – C7-0060/2013),
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹, insbesondere auf Nummer 28,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung²,
 - unter Hinweis auf das in Nummer 28 der IIV vom 17. Mai 2006 vorgesehene Trilog-Verfahren,
 - in Kenntnis des Schreibens des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0133/2013),
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um zusätzliche Unterstützung für Arbeitnehmer bereitzustellen, die von den Folgen weit reichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge betroffen sind, und Hilfestellung bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu leisten;
- B. in der Erwägung, dass der Anwendungsbereich des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) für ab dem 1. Mai 2009 bis zum 31. Dezember 2011 gestellte Anträge erweitert wurde und nun auch die Unterstützung von Arbeitnehmern beinhaltet, die unmittelbar infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen worden sind;
- C. in der Erwägung, dass die finanzielle Unterstützung der Union für entlassene Arbeitnehmer in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommen wurde, und unter gebührender Berücksichtigung der IIV vom 17. Mai

¹ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

² ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

2006 hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen über die Inanspruchnahme des Fonds dynamischen Charakter haben und so zügig und effizient wie möglich bereitgestellt werden sollte;

- D. in der Erwägung, dass Italien den Antrag EGF/2011/016 IT/Agile auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen der Entlassung von 1257 Personen bei dem Unternehmen Agile S.r.l. gestellt und Unterstützung für 856 Arbeitskräfte, die für Maßnahmen mit EGF-Kofinanzierung vorgesehen sind, während des Bezugszeitraums vom 22. September bis 22. Dezember 2011;
- E. in der Erwägung, dass der Antrag die in der EGF-Verordnung festgelegten Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllt;
1. stimmt der Kommission darin zu, dass die Bedingungen gemäß Artikel 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und Italien daher Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung hat;
 2. stellt mit Bedauern fest, dass die italienischen Behörden den Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF am 30. Dezember 2011 gestellt haben, und dass die Kommission ihre Bewertung am 7. März 2013 vorgelegt hat; bedauert die Länge des Bewertungszeitraums von 15 Monaten; fordert die Kommission auf, die Bewertungsphase abzuschließen und endlich Vorschläge für Beschlüsse über die verbleibenden Rechtssachen aus dem Jahr 2011 vorzulegen;
 3. stellt fest, dass die 1257 Entlassungen bei Agile S.r.l., einem in der Informations- und Kommunikationstechnologiebranche (IKT) in Italien tätigen Unternehmen, durch den Abschwung der IT-Branche, der stärker ausfiel als erwartet, verursacht wurden sowie durch die restriktivere Kreditvergabe infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise, die für das Unternehmen eine zusätzliche Belastung bedeutete, wonach dieses zu keiner rentablen Lösung gelangte und im Jahr 2010 das Insolvenzverfahren eingeleitet wurde;
 4. erinnert daran, dass die Kommission bereits in der Vergangenheit anerkannt hat, dass die Krise die IKT-Branche besonders schwer getroffen hatte, da entlassene Arbeitnehmer in der IKT-Branche in den Niederlanden durch den EGF unterstützt wurden (Antrag EGF/2010/012 NL/Noord Holland)¹
 5. hebt hervor, dass die Entlassungen bei Agile über fast ganz Italien verteilt erfolgten und 12 der 19 Regionen des Landes betreffen: Piemont, Lombardei, Venetien, Emilia-Romagna, Toskana, Umbrien, Latium, Kampanien, Apulien, Basilikata, Kalabrien und Sizilien;
 6. stellt fest, dass die Arbeitslosenquote in Italien in den drei Jahren von 2008 bis 2010 von 6,8 % auf 8,5 % anstieg und dass es in acht der zwölf betroffenen Regionen zu einem Anstieg zwischen 1,9 % und 2,6 % über dem nationalen Durchschnitt kam; hebt hervor, dass die Entlassungen bei Agile die derzeitige schwierige Beschäftigungssituation weiter verschlimmern werden, insbesondere in den südlichen Regionen, in denen die Aussichten auf einen Wirtschaftsaufschwung weniger gut sind;

¹ Beschluss 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 41 vom 15.2.2011, S. 8).

7. begrüßt, dass die italienischen Behörden, um die Arbeitnehmer rasch zu unterstützen, beschlossen haben, am 15. März 2012, also lange vor der endgültigen Entscheidung über die Gewährung der EGF-Unterstützung für das vorgeschlagene koordinierte Paket, mit der Umsetzung der personalisierten Maßnahmen zu beginnen;
8. fordert die italienischen Behörden auf, die EGF-Unterstützung vollständig auszuschöpfen und so viele Arbeitskräfte wie möglich zu einer Teilnahme an den Maßnahmen zu bewegen; weist darauf hin, dass sich bei EGF-Maßnahmen der Anfangsphase in Italien hauptsächlich aufgrund geringer Beteiligungsquoten verhältnismäßig niedrige Haushaltsvollzugsraten ergeben haben;
9. stellt fest, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen, die kofinanziert werden sollen, Maßnahmen für die berufliche Wiedereingliederung von 856 Arbeitnehmern umfasst, darunter Berufsberatung und Kompetenzbewertung, Outplacement und Unterstützung bei der Arbeitssuche, Berufsbildung und Weiterqualifizierung, Postgraduiertenstudien, Förderung unternehmerischer Initiative und Beiträge zu Unternehmensgründungen, Einstellungsbeihilfen, Betreuung nach der beruflichen Wiedereingliederung, Beihilfen für die Arbeitssuche und Beiträge zu Sonderausgaben wie z. B. Beihilfen für Personen, die Familienangehörige pflegen, Beiträge zu Fahrtkosten und Beiträge zu Umzügen im Zusammenhang mit der Aufnahme einer neuen Beschäftigung;
10. begrüßt das Modul „Betreuung nach der beruflichen Wiedereingliederung“ in dem koordinierten Paket personalisierter Dienstleistungen, das darauf zielt, sicherzustellen, dass die Rückkehr der Arbeitnehmer auf den Arbeitsmarkt von Dauer ist;
11. begrüßt es, dass die Umzugskostenbeihilfe nur gegen Vorlage von Ausgabenbelegen als einmaliger Beitrag gezahlt wird;
12. begrüßt die Beiträge zu Sonderausgaben für Pflegepersonen, die es Arbeitnehmern mit betreuungsbedürftigen Angehörigen (Kinder, ältere oder behinderte Menschen) ermöglichen, diese Menschen zu pflegen, so dass die an dem Programm teilnehmenden Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, Fortbildungen und Arbeitssuche mit ihren familiären Verpflichtungen zu vereinbaren;
13. begrüßt die Tatsache, dass bei der Entwicklung der Maßnahmen des koordinierten EGF-Pakets die Sozialpartner konsultiert und insbesondere dass die Gewerkschaften auf lokaler Ebene einbezogen wurden und dass in den verschiedenen Phasen der Durchführung des EGF und des Zugangs zum EGF eine Politik der Gleichstellung von Mann und Frau sowie der Grundsatz der Nichtdiskriminierung verfolgt werden;
14. weist darauf hin, wie wichtig es ist, die Beschäftigungsfähigkeit aller Arbeitnehmer durch eine adäquate Fortbildung und die Anerkennung der während der beruflichen Laufbahn erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern; erwartet, dass die im koordinierten Paket angebotenen Fortbildungsmaßnahmen nicht nur den Erfordernissen der entlassenen Arbeitnehmer entsprechen, sondern auch dem tatsächlichen Unternehmensumfeld;
15. fordert die Kommission auf, in künftigen Vorschlägen die anzubietenden Arten von Fortbildungsmaßnahmen genauer zu benennen und anzugeben, in welchen Branchen die

Arbeitnehmer voraussichtlich Beschäftigung finden werden und ob die angebotenen Fortbildungsmaßnahmen an die künftigen wirtschaftlichen Aussichten und den Bedarf des Arbeitsmarktes in den von den Entlassungen betroffenen Regionen angepasst sind, begrüßt jedoch den direkten Bezug zwischen dem Gutschein und dem vereinbarten Pfad zur Wiedereingliederung der einzelnen Arbeitnehmer;

16. stellt fest, dass die übermittelten Angaben über das aus dem EGF zu finanzierende koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen Informationen über die Komplementarität mit Maßnahmen, die aus den Strukturfonds finanziert werden, einschließen; hebt hervor, dass die italienischen Behörden bestätigen, dass für die förderfähigen Maßnahmen keine Unterstützung aus anderen EU-Finanzinstrumenten in Anspruch genommen wird; fordert die Kommission erneut auf, in ihren Jahresberichten eine vergleichende Bewertung dieser Angaben vorzulegen, um die uneingeschränkte Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften sicherzustellen und zu gewährleisten, dass es bei den von der Union finanzierten Dienstleistungen nicht zu Überschneidungen kommt;
17. hebt hervor, dass bei der Erstellung von Anwendungen im Rahmen der kommenden neuen EGF-Verordnung eine gute und zügige Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten wichtig ist, damit rasch EGF-Unterstützung bereitgestellt werden kann;
18. fordert die beteiligten Organe auf, die erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verfahrensvorschriften zu verbessern und so die Inanspruchnahme des EGF zu beschleunigen; bekundet seine Wertschätzung für das verbesserte Verfahren, das die Kommission aufgrund der Forderung des Parlaments nach einer schnelleren Freigabe der Finanzhilfen eingeführt hat und das darauf abzielt, der Haushaltsbehörde die Bewertung der Kommission hinsichtlich der Förderfähigkeit eines EGF-Antrags zusammen mit dem Vorschlag zur Inanspruchnahme des Fonds vorzulegen; hofft, dass weitere Verbesserungen bezüglich des Verfahrens einfließen und ein höheres Maß an Effizienz und Transparenz sowie eine bessere Wahrnehmbarkeit des EGF erreicht werden;
19. unterstreicht, dass gemäß Artikel 6 der EGF-Verordnung sichergestellt werden muss, dass aus dem EGF die Wiedereingliederung einzelner entlassener Arbeitnehmer in eine stabile Beschäftigung unterstützt wird; betont ferner, dass aus Mitteln des EGF nur aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen kofinanziert werden dürfen, die zu einer dauerhaften und langfristigen Beschäftigung führen; weist erneut darauf hin, dass die Unterstützung aus dem EGF kein Ersatz für Maßnahmen, die gemäß nationalem Recht oder den Tarifverträgen den Unternehmen obliegen, oder für Maßnahmen zur Umstrukturierung von Unternehmen oder Sektoren sein darf;
20. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;
22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom ...

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/016 IT/Agile, Italien)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung¹, insbesondere auf Nummer 28,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung², insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde eingerichtet, um Arbeitskräfte, die infolge weit reichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden sind, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu helfen.
- (2) Der Anwendungsbereich des EGF wurde für ab dem 1. Mai 2009 bis zum 30. Dezember 2011 gestellte Anträge erweitert und beinhaltet nun auch die Unterstützung von Arbeitskräften, die unmittelbar infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen worden sind.
- (3) Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 sieht vor, dass der EGF bis zu einer jährlichen Obergrenze von 500 Millionen EUR in Anspruch genommen werden kann.
- (4) Italien hat am 30. Dezember 2011 einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen Entlassungen beim Unternehmen Agile S.r.l. gestellt und diesen Antrag bis zum 2. Oktober 2012 durch zusätzliche Informationen ergänzt. Der Antrag erfüllt die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 geltenden Voraussetzungen für

¹ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

² ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

die Festsetzung des Finanzbeitrags. Die Kommission schlägt daher vor, einen Betrag in Höhe von 3 689 474 EUR bereitzustellen.

- (5) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, um einen Finanzbeitrag für den von Italien eingereichten Antrag bereitzustellen.

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) in Anspruch genommen, damit der Betrag von 3 689 474 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident/Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

BEGRÜNDUNG

I. Hintergrund

Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung wurde eingerichtet, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen.

Gemäß den Bestimmungen von Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹ und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006² darf die jährliche Mittelausstattung des Fonds 500 Millionen EUR nicht überschreiten; die Finanzierung des Fonds erfolgt über die bis zur Gesamtausgabenobergrenze des Vorjahres verfügbaren Spielräume und/oder über Mittel für Verpflichtungen (ausschließlich der Mittel für Rubrik 1B), die in den beiden vorausgegangenen Jahren in Abgang gestellt wurden. Nachdem festgestellt wurde, dass ausreichende Spielräume und/oder in Abgang gestellte Mittel verfügbar sind, werden die betreffenden Mittel umgehend als Rückstellung in den Haushaltsplan der Europäischen Union eingesetzt.

Das Verfahren sieht so aus, dass die Kommission im Falle einer positiven Bewertung eines Antrags im Hinblick auf die Aktivierung des Fonds der Haushaltsbehörde einen Vorschlag für dessen Inanspruchnahme und gleichzeitig einen entsprechenden Antrag auf Mittelübertragung vorlegt. Parallel dazu könnte ein Trilog einberufen werden, um eine Einigung über den Einsatz des Fonds und die erforderlichen Beträge zu erzielen. Der Trilog kann in vereinfachter Form stattfinden.

II. Der Agile-Antrag und der Vorschlag der Kommission

Am 7. März 2013 nahm die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF zugunsten von Italien an, um Arbeitnehmer, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung entlassen worden sind, bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Dies ist der dritte Antrag, der im Rahmen des Haushaltsplans 2013 geprüft wird; er bezieht sich auf die Bereitstellung eines Gesamtbetrags von 3 689 474 EUR aus dem EGF für Italien. Er betrifft die Entlassung von 1257 Personen bei dem Unternehmen Agile S.r.l., einem italienischen Anbieter von IT-Diensten, und die Unterstützung für 856 Arbeitskräfte, die für Maßnahmen mit EGF-Kofinanzierung vorgesehen sind, während des Bezugszeitraums vom 22. September bis 22. Dezember 2011. Alle Entlassungen wurden gemäß Artikel 2 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 ermittelt.

Der Antrag wurde der Kommission am 30. Dezember 2011 übermittelt und bis zum 2. Oktober 2012 mit zusätzlichen Informationen ergänzt. Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass der Antrag die Bedingungen für die Inanspruchnahme des EGF gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 erfüllt.

¹ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

² ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

Die italienischen Behörden führen an, dass die Finanzkrise den vorliegenden Daten¹ zufolge insbesondere im Zeitraum 2008/2009 erheblich zum Abschwung in der IKT-Branche beigetragen hat. Zwischen 2005 und 2008 verzeichnete der IKT-Markt in der EU ein Wachstum von über 3 % pro Jahr (2007 wuchs er – im Vergleich zum Vorjahr – um 6,8 %), während 2009 mit einem negativen Wachstum von 2,4 % die Umkehrung des Trends brachte. Dieser Abwärtstrend setzte sich 2010 fort (-1 %). In Italien erfuhr die IKT-Branche eine ähnliche Entwicklung wie in der EU insgesamt. Jedoch wirkte sich die Krise stark auf den Sektor aus und das negative Wachstum erreichte -4,2 % im Jahr 2009 und -2,5 % im Jahr 2010, verglichen mit den relevanten vorigen Jahren.

Die Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise trafen den IT-Markt in der EU besonders schwer. Im Jahr 2009 sank das Handelsvolumen um 20 Milliarden EUR, was einem Rückgang von 5,4 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Verglichen mit 2008 gingen die Teilbereiche Hardware und technische Unterstützung im Jahr 2009 auf EU-Ebene um 7,6% und in Italien um 10 % zurück, während die Teilbereiche Software und Dienstleistungen in der EU um 4 % und in Italien um 5,6 % zurückgingen.

Die italienischen Behörden weisen darauf hin, dass der starke Abschwung der IKT-Branche in Italien das Unternehmen Agile S.r.l. besonders schwer traf. Die Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise zeigten sich, als Agile seine Handelsstrategie änderte, indem das Unternehmen vom Angebot von Callcenter-Diensten auf lokaler Ebene zum Angebot integrierter IT-Dienste auf multiregionaler Ebene umstellte. Aufgrund des Abschwungs erwiesen sich die Bemühungen des Unternehmens und die notwendigen Investitionen als unangemessen für die Verwirklichung der Wachstumsziele von Agile, was zu hohen Verlusten und schließlich zur Insolvenz und den damit einhergehenden Entlassungen führte.

Das koordinierte Paket der personalisierten Dienstleistungen, die kofinanziert werden sollen, umfasst Maßnahmen für die berufliche Wiedereingliederung von 856 Arbeitnehmern, darunter Berufsberatung und Kompetenzbewertung, Outplacement und Unterstützung bei der Arbeitssuche, Berufsbildung und Weiterqualifizierung, Postgraduiertenstudien, Förderung unternehmerischer Initiative und Beiträge zu Unternehmensgründungen, Einstellungsbeihilfen, Betreuung nach der beruflichen Wiedereingliederung, Beihilfen für die Arbeitssuche und Beihilfen zu Sonderausgaben wie z. B. für Personen, die Familienangehörige pflegen, Beihilfen zu Fahrtkosten und Beihilfen zu Umzügen im Zusammenhang mit der Aufnahme einer neuen Beschäftigung.

Laut den italienischen Behörden bilden alle am 15. März 2012 eingeleiteten Maßnahmen ein koordiniertes Paket personalisierter Dienstleistungen und stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen mit dem Ziel dar, die Arbeitnehmer wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

Zu den Kriterien nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 enthielt der Antrag der italienischen Behörden folgende Angaben:

- Es wurde bestätigt, dass der Finanzbeitrag des EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen tritt, für die aufgrund nationaler Rechtsvorschriften oder gemäß Tarifvereinbarungen die Unternehmen verantwortlich sind.

¹ Assinform – Italienischer IKT-Fachverband (www.assinform.it)

- Es wurde nachgewiesen, dass die Maßnahmen einzelne entlassene Arbeitnehmer unterstützen und nicht der Umstrukturierung von Unternehmen oder Sektoren dienen.
- Es wurde bestätigt, dass für die oben genannten förderfähigen Maßnahmen keine Unterstützung aus anderen EU-Finanzinstrumenten in Anspruch genommen wird.

In Bezug auf die eingesetzten Verwaltungs- und Kontrollmechanismen hat Italien der Kommission mitgeteilt, dass der Finanzbeitrag aus dem EGF folgendermaßen verwaltet wird: Das Ministero del Lavoro e delle Politiche Sociali – Direzione Generale per le Politiche Attive e Passive del Lavoro (MLPS – GD PAPL) hat die Zuständigkeit für Verwaltung, Zertifizierung und Audit (das MLPS – GD PAPL Ufficio A mit Zuständigkeit für die Verwaltung; das MLPS – GD PAPL Ufficio B mit Zuständigkeit für die Zertifizierung und das MLPS – GD PAPL Ufficio C mit Zuständigkeit für das Audit). Acht regionale Behörden (Emilia-Romagna, Latium, Lombardei, Piemont, Toskana, Umbrien, Venetien und Sizilien) werden als zwischengeschaltete Stellen für die Behörde mit Zuständigkeit für die Verwaltung fungieren.

III. Verfahren

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme des Fonds hat die Kommission der Haushaltsbehörde einen Antrag auf Mittelübertragung über einen Gesamtbetrag von 3 689 474 EUR aus der EGF-Reserve (40 02 43) auf die EGF-Haushaltslinie 04 05 01 unterbreitet.

Dies ist der dritte Vorschlag für eine Inanspruchnahme des Fonds, der der Haushaltsbehörde 2013 unterbreitet wird. Unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen Finanzbeitrags bleibt gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 mehr als ein Viertel des jährlichen Höchstbetrags des EGF zur Deckung des in den letzten vier Monaten des Jahres auftretenden Bedarfs verfügbar.

Der Trilog über den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF könnte in vereinfachter Form erfolgen, wie dies in Artikel 12 Absatz 5 der Rechtsgrundlage vorgesehen ist, es sei denn, zwischen Parlament und Rat kommt es zu keiner Einigung.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sollte gemäß einer mit ihm getroffenen internen Vereinbarung in den Prozess einbezogen werden, um konstruktive Unterstützung und einen Beitrag bei der Bewertung der Anträge auf Unterstützung aus dem Fonds zu leisten.

ANLAGE II: SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN

EK/ic
D(2013)16210

Herrn Alain Lamassoure
Vorsitzender des Haushaltsausschusses
ASP 13E158

Betrifft: Stellungnahme zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) für den EGF/2011/016 IT/Agile, Italien (COM(2013)0120 endg.)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) und seine Arbeitsgruppe zum EGF haben die Inanspruchnahme des EGF für den **EGF/2011/016 IT/Agile aus Italien** geprüft und folgende Stellungnahme angenommen. Der EMPL-Ausschuss und die Arbeitsgruppe zum EGF befürworten die Inanspruchnahme des Fonds im Falle dieses Antrags. Der EMPL-Ausschuss formuliert diesbezüglich einige Bemerkungen, ohne jedoch die Mittelübertragung als solche in Frage zu stellen.

Die Anmerkungen des EMPL-Ausschusses stützen sich auf folgende Überlegungen:

- A) Dieser Antrag stützt sich auf Artikel 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung und betrifft die Unterstützung aller 856 Arbeitnehmer, die innerhalb des Bezugszeitraums vom 22. September 2011 bis 22. Dezember 2011 von Agile entlassen wurden;
- B) in der Erwägung, dass die italienischen Behörden geltend machen, dass die Entlassungen auf die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise zurückzuführen sind, die erst 2009 und dann auch 2010 zu einem Wachstumsrückgang in der IKT-Branche geführt hat;
- C) in der Erwägung, dass die italienischen Behörden geltend machen, dass der Rückgang die Bereiche Hardware und technische Unterstützung (Rückgang um 10 % in Italien im Jahr 2009) sowie die Bereiche Software und Service (Rückgang um 5,6 % in Italien im Jahr 2010) besonders schwer getroffen hat;
- D) in der Erwägung, dass die italienischen Behörden geltend machen, dass Agile von der Krise besonders schwer getroffen wurde, da der Abschwung in der Branche zu einer Zeit tiefgreifender Veränderungen in der Handelsstrategie von Agile erfolgte (Umstellung auf integrierte IT-Dienste) und durch die rückläufigen Gewinne die Investitionskosten nicht hätten gedeckt werden können, was zur Insolvenz führte;
- E) in der Erwägung, dass die Entlassungen bei Agile über fast ganz Italien verteilt erfolgten und 12 der 19 Regionen des Landes betrafen;

- F) in der Erwägung, dass 70,72 % der von den Maßnahmen erfassten Arbeitnehmer Männer sind und 29,28 % Frauen; in der Erwägung, dass 75,23 % der Arbeitnehmer zwischen 24 und 54 Jahre alt sind und 23,87 % älter als 55 Jahre;
- G) in der Erwägung, dass die entlassenen Arbeitnehmer aus sehr verschiedenen Bereichen stammen, da 36,36 % von ihnen Techniker und Fachkräfte aus verwandten Berufen sind, 29,99 % als Fachkräfte definiert werden und 20,92 % Bürokräfte sind;

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht daher den federführenden Haushaltsausschuss, die folgenden Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zum Antrag von Italien aufzunehmen:

1. stimmt der Kommission zu, dass die Bedingungen nach Artikel 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung (1927/2006) erfüllt sind und Italien daher Anspruch auf einen finanziellen Beitrag gemäß dieser Verordnung hat;
2. stellt mit Bedauern fest, dass die italienischen Behörden den Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF am 30. Dezember 2011 gestellt haben und dass die Kommission ihre Bewertung am 7. März 2013 vorgelegt hat; bedauert die Länge des Bewertungszeitraums von 15 Monaten; fordert die Kommission auf, die Bewertungsphase abzuschließen und endlich Vorschläge für Beschlüsse über die verbleibenden Rechtssachen aus dem Jahr 2011 vorzulegen;
3. erinnert daran, dass die Kommission bereits in der Vergangenheit anerkannt hat, dass die Krise die IKT-Branche besonders schwer getroffen hatte, da entlassene Arbeitnehmer in der IKT-Branche in den Niederlanden durch den EGF unterstützt wurden (Antrag EGF/2010/012 NL/Noord Holland)
4. begrüßt, dass die italienischen Behörden, um die Arbeitnehmer zügig zu unterstützen, beschlossen haben, am 15. März 2012, also lange vor der endgültigen Entscheidung über die Gewährung der EGF-Unterstützung für das vorgeschlagene koordinierte Paket, die Umsetzung der Maßnahmen einzuleiten;
5. fordert die italienischen Behörden auf, die EGF-Unterstützung vollständig auszuschöpfen und so viele Arbeitskräfte wie möglich zur Teilnahme an den Maßnahmen zu bewegen, weist ferner darauf hin, dass sich bei EGF-Maßnahmen der Anfangsphase in Italien hauptsächlich aufgrund geringer Beteiligungsquoten verhältnismäßig niedrige Haushaltsvollzugsraten ergeben haben;
6. begrüßt die Tatsache, dass bei der Entwicklung der Maßnahmen die Sozialpartner auf lokaler Ebene konsultiert wurden;
7. begrüßt das Modul „Betreuung nach der beruflichen Wiedereingliederung“ in dem koordinierten Paket der personalisierten Dienstleistungen, das darauf zielt, sicherzustellen, dass die Rückkehr der Arbeitnehmer auf den Arbeitsmarkt von Dauer ist;
8. begrüßt es, dass die Umzugskostenbeihilfe nur gegen Vorlage von Ausgabenbelegen als einmaliger Beitrag gezahlt wird;

9. begrüßt die Beiträge zu Sonderausgaben für Pflegepersonen, um die Vereinbarung von Fortbildungen und Arbeitssuche mit familiären Verpflichtungen zu ermöglichen;
10. fordert die Kommission auf, in künftigen Vorschlägen die anzubietenden Arten von Fortbildungsmaßnahmen genauer zu benennen und anzugeben, in welchen Branchen die Arbeitnehmer voraussichtlich Beschäftigung finden werden und ob die angebotenen Fortbildungsmaßnahmen an die künftigen wirtschaftlichen Aussichten und den Bedarf des Arbeitsmarktes in den von den Entlassungen betroffenen Regionen angepasst sind, begrüßt jedoch den direkten Bezug zwischen dem Gutschein und dem vereinbarten Pfad zur Wiedereingliederung der einzelnen Arbeitnehmer;
11. hebt hervor, dass bei der Erstellung von Anwendungen im Rahmen der kommenden neuen EGF-Verordnung eine gute und zügige Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten wichtig ist, damit rasch EGF-Unterstützung bereitgestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Pervenche Berès

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	26.3.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 30 -: 2 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Richard Ashworth, Zuzana Brzobohatá, Jean Louis Cottigny, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazábal Rubial, Salvador Garriga Polledo, Jens Geier, Ingeborg Gräßle, Jutta Haug, Sidonia Elżbieta Jędrzejewska, Anne E. Jensen, Ivailo Kalfin, Jan Kozłowski, Alain Lamassoure, Giovanni La Via, George Lyon, Claudio Morganti, Jan Mulder, Vojtěch Mynář, Nadezhda Neynsky, Dominique Riquet, László Surján, Helga Trüpel, Jacek Włosowicz
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	François Alfonsi, Frédéric Daerden, Hynek Fajmon, Charles Goerens, Jürgen Klute, María Muñoz De Urquiza, Georgios Stavrakakis, Catherine Trautmann